

Kommunales Förderprogramm der Stadt Hallstadt zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Stadtsanierung Hallstadt

Die Stadt Hallstadt erlässt gemäß Beschluss des Stadtrates vom 30. Juni 2004 folgendes kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Gestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung der Altstadt der Stadt Hallstadt.

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1

Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Stadt Hallstadt über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 11.02.1998 bildet das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

Das kommunale Förderprogramm soll den Vollzug der Gestaltungsrichtlinie und Gestaltungsfibel im Sanierungsgebiet unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Stadtbildpflege fördern. Darüber hinaus sollen Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden, die zu einer nachhaltigen gestalterischen Verbesserung (z. B. von Fassade, Dach und Freiflächen) erforderlich sind.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Fördergebiet liegen und den Zielen der Sanierung der Altstadt entsprechen.
- 2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren sowie Verbesserung an Dächern, Dachaufbauten und Dach-
eindeckungen,
 - b) Umgestaltung von öffentlich wirksamen Außenanlagen, wie z. B. Einfriedungen, Außen-
treppen und Hofräumen sowie Entsiegelung und / oder Begrünung von Vorflä-
chen und Hofräumen,

- c) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln als Voraussetzung der Maßnahmen unter a) und b).
- 3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der Baukosten.
 - 4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
 - 5) Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für den Bereich Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen entspricht.
 - 6) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4

Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt Hallstadt aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der anrechenbaren Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt, jedoch
 - für die unter § 3 Abs. 2 a genannten Fassaden- und Dachverbesserungen bis zu 12.500,00 €,
 - für die unter § 3 Abs. 2 b genannten Verbesserungen der Außenanlagen bis zu 5.000,00 €,
 - und
 - für die unter § 3 Abs. 2 c genannten Instandsetzungsmaßnahmen bis zu 7.500,00 €.
- 3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 4) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Zielen der Stadtsanierung und den Festlegungen der Gestaltungsrichtlinie und Gestaltungsfibel der Stadt Hallstadt entsprechen. Dazu wird in Bauberatungen durch die Stadt Hallstadt mit dem von ihr beauftragten Architekturbüro die Ausführungsart festgelegt.
- 5) Gefördert werden nur Maßnahmen mit Gesamtmindestkosten von 5.000,00 €.
- 6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

IV. Verfahren

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Hallstadt.

§ 7

Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Hallstadt, baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt Hallstadt und das von ihr beauftragte Architekturbüro vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hallstadt einzureichen. Die Stadt Hallstadt und das Architekturbüro prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen.
- 3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos (Bestand) und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) Lageplan 1 : 1000,
 - c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) Kostenschätzung,
 - e) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- f) Für die Vergabe von Aufträgen müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Sie sind bei der Antragstellung der Maßnahme vorzulegen. Bei kleineren Maßnahmen (<5.000,- €) genügt die Bestätigung der beauftragten Architekturbüros über die Angemessenheit der Kosten.
- 4) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und dem Ergebnis der Bauberatung durch das Architekturbüro entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- 5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

Das Fördervolumen wird in Abstimmung mit der Regierung von Oberfranken für das Jahr 2004 mit 100.000 €, für weitere Folgejahre mit voraussichtlich 150.000 € aufgestellt.

Dieses Programm wird jährlich durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Hallstadt verlängert, gegebenenfalls auch in veränderter Form.